

## Kosten einer Testamentsvollstreckung

Nicht überraschend besteht häufig Streit zwischen den Erben und dem Testamentsvollstrecker, was u.a. auch die Höhe der Vergütung betrifft.

Das Gesetz sieht eine angemessene Vergütung vor, sofern sich aus dem Testament nichts anderes ergibt.

Was aber soll unter angemessen verstanden werden? Eine allgemeingültige Antwort gibt es hierauf natürlich nicht, jedoch lassen sich bestimmte Prüfungskriterien festmachen, um die Ermittlung einer angemessenen Vergütung zu erleichtern:

- Umfang der Tätigkeit
- Dauer der Tätigkeit
- Art der Tätigkeit
- Schwierigkeit der Tätigkeit
- Verantwortung
- eingebrachte Kenntnisse und Erfahrungen
- Umfang und Wert des Nachlasses
- Erfolg der Tätigkeit

### Anfragen bitte an:

#### Kanzlei für Familien-, Erbrecht und Mediation

Rechtsanwältin Claudia Schöffel  
Fachanwältin für Familienrecht

## Claudia Schöffel

Fachanwältin für Familienrecht



Zertifizierte  
Testamentsvollstreckerin d.  
Deutschen Anwaltsinstituts

Gütestelle nach BaySchlG

Mediatorin nach den  
Richtlinien der BAFM

Mitglied im Arbeitskreis  
Familienrecht des deutschen  
Anwaltvereins

Mitglied im Arbeitskreis  
Mediation des deutschen  
Anwaltvereins

Kanzlei für Familien-, Erbrecht  
und Mediation  
Fronhofen 5a · 63776 Mömbris

Tel.: 06029-990880  
Fax: 06029-9908888  
info@rain-schoeffel.de

# Testaments- vollstreckung



**Durch die Anordnung des  
Testamentsvollstreckers kann der Erblasser  
sicherstellen, dass eine Person der er vertraut,  
seine letztwilligen Verfügungen tatsächlich  
umsetzt.**

## Wesen und Zweck der Testamentsvollstreckung

Die Motive für die Anordnung können sein:

- drohende Zerschlagung des Nachlasses durch unerfahrene oder böswillige Erben
- minderjährige Erben
- Vereinfachung von Entscheidungen
- Sicherstellung das Vermächtnisse und Auflagen erfüllt werden
- Sicherung der Unternehmensnachfolge
- Vermeidung des Sozialhilferegresses
- Bestimmung eines familieninternen Mediators

## Wer kann Testamentsvollstrecker sein?

Als Testamentvollstrecker können grundsätzlich natürliche Personen (Verwandte, Rechtsanwälte etc.) und juristische Personen (rechtsfähige Vereine, Treuhandgesellschaften etc.) vom Erblasser ernannt werden.

## Welche Voraussetzungen gibt es?

Die Testamentsvollstreckung beginnt mit Amtsannahme nach Eintritt des Erbfalls unbeding und unbefristet, unwiderruflich und sie ist formlos gegenüber dem Nachlassgericht zu erklären.

Ein Testamentsvollstreckerzeugnis ist eine Legitimation nach Außen aber auch in Erbscheinen wird eingetragen, dass eine Testamentsvollstreckung angeordnet ist.

## Testamentsvollstreckung vs. Vollmacht

Vom Testamentsvollstrecker zu unterscheiden ist der vom Erblasser über seinen Tod hinaus Bevollmächtigte.

Die Vollmacht kann von den Erben jederzeit widerrufen werden. Dann kann der Bevollmächtigte nicht mehr mit Wirkung für die Erben über den Nachlass verfügen.

Es gibt verschiedene Arten der Testamentsvollstreckung:

## Abwicklungstestamentsvollstreckung

wird in der Regel angenommen.

- Der Erblasser bestimmt keine konkreten Aufgabengebiete
- Die letztwilligen Anordnungen des Erblassers sind auszuführen
- Die Erbauseinandersetzung zwischen mehreren Miterben ist durchzuführen

## Dauertestamentsvollstreckung

endet entgegen dem Wortlaut 30 Jahre nach dem Erbfall.

- Schutz vor Gläubigern des Erben
- Hervorhebung eines Miterben als Oberhaupt
- Zusammenhalt bedeutender Nachlassgegenstände, wie bspw. ein Unternehmen.

## Reine Verwaltungstestamentsvollstreckung

der Erblasser überträgt allein die Verwaltung des Nachlasses.

Typischer Fall: bis zur Volljährigkeit des Erben oder die Pflichtteilsbeschränkung in guter Absicht (§2238 BGB)

## Vermächtnissvollstreckung

Der Testamentsvollstrecker sorgt für die Erfüllung von Auflagen oder Nach – bzw-Untervermächtnissen

## Nacherbentestamentsvollstreckung

Ist für ein Vorerbe die Testamentsvollstreckung angeordnet geht das Verfügungsrecht bis zum Nacherbfall an den Testamentsvollstrecker über. Nacherbentestamentsvollstreckung wahrt bis zum Eintritt des Nacherbfalles dessen Rechte.